

Freitag den 26. April 1907.

Prinzessin und Hammerfran.

erschienen verlesen. S. & H. Berlin, den 24. April.

Was zu der heutigen zweiten Sitzung im Mittelweg-Bürger war der Anhang des Publikum's nicht. Der Charakter der Verhandlung bemerkte die Angelegenheit. Der Vorsitzende habe gefordert zu großen Teilen auf die Befreiung der Zentrale gelegt, daß sie sich vor 12 oder 13 Jahren in einem Anstaltsaus als 'Prinzessin' und 'Bourgeois' ausgegeben habe.

Amalie zu verstehen, so lange ihre frühere Kameraderie mit an ihrem Zitate esse und beinahe, daß auch dieser Umstand ihr als Obje keines Beweises zum Ungunsten habe veranlassen müssen. Dieser Umstand habe ungenügend nur die Festsetzung von ihrer Kammer zu trennen, die Schmuckgegenstände sei erst viel später hinzugekommen.

Die Angelegenheit wurde erwidert, denn die Beschuldigung würde sich nicht auf Kompromittieren beziehen. Die Angelegenheit würde, zu bestrafen sie auch eine Menge Strafen, denn sie leide großen Schaden durch die Entfernung eines der lebendigen Beweise.

Wartbericht.

Donnerstag, den 25. April. Vier per Mandat. 0,80-1,45 etc. Bismarck per Stück 0,05-0,08 etc. Butter per 100 L. 1,39-1,40 etc. Seife per 100 L. 0,05-0,10 etc.

Amtliche Bekanntmachung.

Anweisung zur Bekämpfung des Rotlaufs.

Zur Bekämpfung des Rotlaufes der Schweine wird auf Grund des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.G.-Bl. 1884, S. 409), des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (S. 128) des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (S. 357) und der Bekanntmachung des Reichsanwalts über die Bekämpfung des Rotlaufes der Schweine vom 27. Juni 1902 (S. 1030) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und forstlichen Anweisung erlassen.

infolge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzuordnen und selbst die Vorarbeiten auf der Viehweiden des § 3 des Rotlaufgesetzes vom 23. Juni 1880 (S. 409) zu übernehmen.

- 1. Der Viehbesitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbrüche des Rotlaufes, zu dem auch die in der Regel in der Schweinefleischschneiderei, unter sonstigen Umständen von dem Abstrichen von Verunreinigungen, die den Ausbruch der genannten Seuche in keinem Schweinefleischschneiderei, ohne Bezug, spätestens innerhalb 24 Stunden, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch die Kranken und die verendeten Tiere von Fern, an denen die Gefahr der Ausbreitung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

- a) Die ausgefallenen Schweine müssen auf Anlagen oder auf dem Gemeindegelände in Bestimmung kommen oder in fremde Gegend gebracht werden. b) Die benutzten Anlagen sind sofort nach dem Abstrichen der Schweine an dem Ausbruchsorte gründlich zu reinigen und mit heiser Sodalauge zu waschen. c) Das an dem Lager befindliche Stroh ist zu verbrennen oder sonst unbrauchbar zu machen.

Die Ortspolizeibehörde hat bei Genehmigung der Anweisung von Schweinen zum sofortigen Verschicken folgende Bedingungen vorzuschreiben: 1. Die ausgefallenen Schweine müssen auf Anlagen oder auf dem Gemeindegelände in Bestimmung kommen oder in fremde Gegend gebracht werden. 2. Die benutzten Anlagen sind sofort nach dem Abstrichen der Schweine an dem Ausbruchsorte gründlich zu reinigen und mit heiser Sodalauge zu waschen.

§ 2. Gehört die Ortspolizeibehörde durch die gemäß § 1 erstattete Anzeige Kenntnis von dem Ausbrüche oder dem Verdachte des Rotlaufes, so hat sie sofort den beamteten Tierarzt behufs sofortiger Untersuchung und Begutachtung der Erkrankten auszusenden und durch Überwachung der Kranken und der verendeten Tiere im Stall dafür zu sorgen, daß eine Weiterverbreitung nicht stattfindet. Zu gleicher Zeit hat die Ortspolizeibehörde anzuordnen, wenn sie auf andere Art von verendeten Schweinen oder von der Seuche befallenen, daß die Befreier von Schweinen über ein § 1 Nr. 3 angelegtes Verzeichnis führen.

§ 3. In dem dem Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch des Rotlaufes festgestellt oder der Verdacht des Schweineausbruches festgestellt ist, so hat die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die dem Ausbruch der Seuche zu verhüten.

§ 4. Es ist untersagt, das kein der Stallpörrer oder der Gefährlichen unterkommene Schwein, das verendet oder geschlachtet wird, ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde verwendet oder befreit oder aus dem Gefährlichen entfernt werden darf. Hat die Ortspolizeibehörde die Genehmigung erteilt, so muß sie hierzu in einem Besondere die Befreiungsbedingung angeben oder bei der Befreiung von dem Gefährlichen der Seuche (§ 1) den beamteten Tierarzt in Kenntnis setzen.



Die Desinfektionsbedeutung hat bei Genehmigung der Ausführung von Schlachttieren zum sofortigen Abklatschen aller Verdämlungen vorzubereiten:

- a) Die Desinfektionsmittel sind in geeigneter Menge zu bereiten und auf dem Schlachtplatz vorzubereiten, um bei der Schlachtung sofort zur Verfügung zu stehen.
- b) Die Desinfektionsmittel sind in geeigneter Menge zu bereiten und auf dem Schlachtplatz vorzubereiten, um bei der Schlachtung sofort zur Verfügung zu stehen.
- c) Die Desinfektionsmittel sind in geeigneter Menge zu bereiten und auf dem Schlachtplatz vorzubereiten, um bei der Schlachtung sofort zur Verfügung zu stehen.
- d) Die Desinfektionsmittel sind in geeigneter Menge zu bereiten und auf dem Schlachtplatz vorzubereiten, um bei der Schlachtung sofort zur Verfügung zu stehen.
- e) Die Desinfektionsmittel sind in geeigneter Menge zu bereiten und auf dem Schlachtplatz vorzubereiten, um bei der Schlachtung sofort zur Verfügung zu stehen.
- f) Die Desinfektionsmittel sind in geeigneter Menge zu bereiten und auf dem Schlachtplatz vorzubereiten, um bei der Schlachtung sofort zur Verfügung zu stehen.
- g) Die Desinfektionsmittel sind in geeigneter Menge zu bereiten und auf dem Schlachtplatz vorzubereiten, um bei der Schlachtung sofort zur Verfügung zu stehen.
- h) Die Desinfektionsmittel sind in geeigneter Menge zu bereiten und auf dem Schlachtplatz vorzubereiten, um bei der Schlachtung sofort zur Verfügung zu stehen.
- i) Die Desinfektionsmittel sind in geeigneter Menge zu bereiten und auf dem Schlachtplatz vorzubereiten, um bei der Schlachtung sofort zur Verfügung zu stehen.
- j) Die Desinfektionsmittel sind in geeigneter Menge zu bereiten und auf dem Schlachtplatz vorzubereiten, um bei der Schlachtung sofort zur Verfügung zu stehen.
- k) Die Desinfektionsmittel sind in geeigneter Menge zu bereiten und auf dem Schlachtplatz vorzubereiten, um bei der Schlachtung sofort zur Verfügung zu stehen.
- l) Die Desinfektionsmittel sind in geeigneter Menge zu bereiten und auf dem Schlachtplatz vorzubereiten, um bei der Schlachtung sofort zur Verfügung zu stehen.
- m) Die Desinfektionsmittel sind in geeigneter Menge zu bereiten und auf dem Schlachtplatz vorzubereiten, um bei der Schlachtung sofort zur Verfügung zu stehen.
- n) Die Desinfektionsmittel sind in geeigneter Menge zu bereiten und auf dem Schlachtplatz vorzubereiten, um bei der Schlachtung sofort zur Verfügung zu stehen.
- o) Die Desinfektionsmittel sind in geeigneter Menge zu bereiten und auf dem Schlachtplatz vorzubereiten, um bei der Schlachtung sofort zur Verfügung zu stehen.
- p) Die Desinfektionsmittel sind in geeigneter Menge zu bereiten und auf dem Schlachtplatz vorzubereiten, um bei der Schlachtung sofort zur Verfügung zu stehen.
- q) Die Desinfektionsmittel sind in geeigneter Menge zu bereiten und auf dem Schlachtplatz vorzubereiten, um bei der Schlachtung sofort zur Verfügung zu stehen.
- r) Die Desinfektionsmittel sind in geeigneter Menge zu bereiten und auf dem Schlachtplatz vorzubereiten, um bei der Schlachtung sofort zur Verfügung zu stehen.
- s) Die Desinfektionsmittel sind in geeigneter Menge zu bereiten und auf dem Schlachtplatz vorzubereiten, um bei der Schlachtung sofort zur Verfügung zu stehen.
- t) Die Desinfektionsmittel sind in geeigneter Menge zu bereiten und auf dem Schlachtplatz vorzubereiten, um bei der Schlachtung sofort zur Verfügung zu stehen.
- u) Die Desinfektionsmittel sind in geeigneter Menge zu bereiten und auf dem Schlachtplatz vorzubereiten, um bei der Schlachtung sofort zur Verfügung zu stehen.
- v) Die Desinfektionsmittel sind in geeigneter Menge zu bereiten und auf dem Schlachtplatz vorzubereiten, um bei der Schlachtung sofort zur Verfügung zu stehen.
- w) Die Desinfektionsmittel sind in geeigneter Menge zu bereiten und auf dem Schlachtplatz vorzubereiten, um bei der Schlachtung sofort zur Verfügung zu stehen.
- x) Die Desinfektionsmittel sind in geeigneter Menge zu bereiten und auf dem Schlachtplatz vorzubereiten, um bei der Schlachtung sofort zur Verfügung zu stehen.
- y) Die Desinfektionsmittel sind in geeigneter Menge zu bereiten und auf dem Schlachtplatz vorzubereiten, um bei der Schlachtung sofort zur Verfügung zu stehen.
- z) Die Desinfektionsmittel sind in geeigneter Menge zu bereiten und auf dem Schlachtplatz vorzubereiten, um bei der Schlachtung sofort zur Verfügung zu stehen.

Wenn die Voraussetzungen, die zu der Abrechnung geführt haben (vgl. § 4 Ziffer 8) zugefallen sind, das Gleiche gilt von den Gemüß- und Schafzucht.

10. Bestimmungen der Fleischpflicht (§ 1) und Nummer 4 der Fleischpflichtgesetzgebung sind auf Grund der vorstehenden Vorschriften anzuwenden. Es ist zu beachten, dass die Bestimmungen, die sich auf die Abrechnung der Schlachttiere beziehen, nur für die Schlachtung von Tieren gelten, die nach den Vorschriften des Fleischpflichtgesetzes geschlachtet wurden.
11. Die landespolizeiliche Verordnung vom 20. September 1901, betreffend die Fleischpflicht der Schweine (Schweinepflicht) und des Restfleischs der Schweine (Restfleischpflicht), sind für die Schlachtung von Tieren, die nach den Vorschriften des Fleischpflichtgesetzes geschlachtet wurden, anzuwenden.

Der Königliche Regierungs-Präsident
Herrschow von der Rede.

Anweisung zur Reinigung und zur Beseitigung der Aufschlammstoffe (Desinfektionsverfahren) bei Rotlauf, Schweineflechte u. Schweinepest.

I. Mit Reinigungs- und Beseitigungsmitteln sind anzuwenden:

1. Desinfektion. Die Reinigung geschieht durch Auskochen von mindestens einem Kilogramm flüssiger Carbolsäure in 50 Liter heißen Wassers.
2. Lösung der Kalifei. 3 Teile jodsaure Kalifei oder 6 Teile schwarze Erde werden in 100 Teilen heißen Wassers gelöst.
3. Kalifmilch. 1 Raumteil frisch gefällter Kalfmilch wird mit 3 Raumteilen Wasser in ein Gefäß oder mit 20 Raumteilen Wasser zu einer dünnen Kalifmilch angereicht.
4. Jodlösung. Jodsaure Kalifei mit 3 Raumteilen Wasser zu einer dicken oder mit 20 Raumteilen Wasser zu einer dünnen Kalifmilch angereicht.
5. 4-proz. Karbolsäurelösung. Ein Teil verdünnte Karbolsäure (Acidum carboxylicum liq. uel. s. d. M.) wird in 18 Teilen Wasser gelöst.
6. 3-proz. Karbolsäure- oder Jodlösung.
7. 3-proz. Jodlösung.
8. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.

II. Anwendung der Reinigungs- und Beseitigungsmittel.

1. Rotlauf, Nagen, Karbolsäure und Abfälle sekundärer oder verdächtige Schweine müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder mit Jodlösung zerstört werden.
2. In gleicher Weise sind die Gemüß- und Schafzucht sekundärer oder verdächtige Schweine, sowie die Schlachtabfälle der Abwässerung unbedenklich zu machen.
3. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
4. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
5. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
6. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
7. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
8. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
9. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
10. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
11. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
12. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
13. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
14. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
15. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
16. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
17. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
18. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
19. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
20. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
21. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
22. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
23. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
24. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
25. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
26. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
27. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
28. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
29. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
30. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
31. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
32. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
33. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
34. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
35. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
36. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
37. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
38. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
39. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
40. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
41. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
42. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
43. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
44. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
45. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
46. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
47. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
48. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
49. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
50. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
51. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
52. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
53. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
54. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
55. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
56. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
57. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
58. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
59. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
60. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
61. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
62. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
63. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
64. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
65. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
66. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
67. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
68. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
69. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
70. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
71. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
72. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
73. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
74. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
75. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
76. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
77. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
78. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
79. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
80. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
81. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
82. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
83. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
84. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
85. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
86. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
87. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
88. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
89. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
90. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
91. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
92. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
93. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
94. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
95. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
96. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
97. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
98. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
99. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.
100. 3-proz. Kalifei- oder Jodlösung.

Reichung, den 2. März 1907.

Der Königliche Regierungs-Präsident
Herrschow von der Rede.

Technischer Leitfaden betr. Schweineflechte.

- I. Allgemeine Formen und Erreger der Schweineflechte.
 - a) Formen.
 - b) Erreger.
- II. Ursachen der Schweineflechte gilt der Bacillus suis-susceptus. Dieser Bacillus wird in den verdauenden Organen der Schweineflechte erkrankten Schweine gefunden, und durch seine Einwirkung kann der gesunde Schweineflechte erkrankt werden.
- III. Symptome der Schweineflechte sind:
 - a) Erreger.
 - b) Erreger.
- IV. Bakteriologischer Nachweis der Schweineflechte.
 - a) Erreger.
 - b) Erreger.

Die Gemanneten haben durch die Einwirkung des Bacillus pyogenus bei gelunden Schweinen nicht die der Schweineflechte eigentümlichen Veränderungen, sondern lediglich eine eitrige Entzündung und Eiterbildung hervorgerufen. Diese Eiterbildung wird bei der zweifelsfreien Nachprüfung der Abgänge von Urin und Harn durch andere Forscher bei sich gezeigt, das der Bacillus pyogenus nicht die Ursache der Schweineflechte ist.

Die Ergebnisse der Schweineflechte bei lebenden Tieren sind verschieden, je nach der Form der Erkrankung. In der Schweineflechte Form, die bei den Schweinen im Saugalter und im ersten Lebensjahre auftritt, ist die Erkrankung durch die Einwirkung des Bacillus pyogenus hervorgerufen. Diese Erkrankung ist durch die Einwirkung des Bacillus pyogenus hervorgerufen.

Die Ergebnisse der Schweineflechte bei lebenden Tieren sind verschieden, je nach der Form der Erkrankung. In der Schweineflechte Form, die bei den Schweinen im Saugalter und im ersten Lebensjahre auftritt, ist die Erkrankung durch die Einwirkung des Bacillus pyogenus hervorgerufen.

Die Ergebnisse der Schweineflechte bei lebenden Tieren sind verschieden, je nach der Form der Erkrankung. In der Schweineflechte Form, die bei den Schweinen im Saugalter und im ersten Lebensjahre auftritt, ist die Erkrankung durch die Einwirkung des Bacillus pyogenus hervorgerufen.

Die Ergebnisse der Schweineflechte bei lebenden Tieren sind verschieden, je nach der Form der Erkrankung. In der Schweineflechte Form, die bei den Schweinen im Saugalter und im ersten Lebensjahre auftritt, ist die Erkrankung durch die Einwirkung des Bacillus pyogenus hervorgerufen.

Die Ergebnisse der Schweineflechte bei lebenden Tieren sind verschieden, je nach der Form der Erkrankung. In der Schweineflechte Form, die bei den Schweinen im Saugalter und im ersten Lebensjahre auftritt, ist die Erkrankung durch die Einwirkung des Bacillus pyogenus hervorgerufen.

Die Ergebnisse der Schweineflechte bei lebenden Tieren sind verschieden, je nach der Form der Erkrankung. In der Schweineflechte Form, die bei den Schweinen im Saugalter und im ersten Lebensjahre auftritt, ist die Erkrankung durch die Einwirkung des Bacillus pyogenus hervorgerufen.

Die Ergebnisse der Schweineflechte bei lebenden Tieren sind verschieden, je nach der Form der Erkrankung. In der Schweineflechte Form, die bei den Schweinen im Saugalter und im ersten Lebensjahre auftritt, ist die Erkrankung durch die Einwirkung des Bacillus pyogenus hervorgerufen.

Die Ergebnisse der Schweineflechte bei lebenden Tieren sind verschieden, je nach der Form der Erkrankung. In der Schweineflechte Form, die bei den Schweinen im Saugalter und im ersten Lebensjahre auftritt, ist die Erkrankung durch die Einwirkung des Bacillus pyogenus hervorgerufen.

Die Ergebnisse der Schweineflechte bei lebenden Tieren sind verschieden, je nach der Form der Erkrankung. In der Schweineflechte Form, die bei den Schweinen im Saugalter und im ersten Lebensjahre auftritt, ist die Erkrankung durch die Einwirkung des Bacillus pyogenus hervorgerufen.

Die Ergebnisse der Schweineflechte bei lebenden Tieren sind verschieden, je nach der Form der Erkrankung. In der Schweineflechte Form, die bei den Schweinen im Saugalter und im ersten Lebensjahre auftritt, ist die Erkrankung durch die Einwirkung des Bacillus pyogenus hervorgerufen.

Die Ergebnisse der Schweineflechte bei lebenden Tieren sind verschieden, je nach der Form der Erkrankung. In der Schweineflechte Form, die bei den Schweinen im Saugalter und im ersten Lebensjahre auftritt, ist die Erkrankung durch die Einwirkung des Bacillus pyogenus hervorgerufen.



